

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Handbuch für Reisende am Rhein von seinen Quellen bis
Holland**

Schreiber, Alois Wilhelm

Heidelberg, [1831]

VI. Rheinschiffahrt zwischen Mainz und Köln

[urn:nbn:de:bsz:31-329929](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329929)

VI. Rheinschiffahrt zwischen Mainz und Köln.

Die Zahl der Theilnehmer ist auf einige 30 Schiffe beschränkt; die Haupt-Abfertigung ist in Mainz, die Unterexpeditionen sind in Bingen, Koblenz, Bonn und Köln; diese Expeditionsämter müssen stets den Morgen zu rechter Zeit geöffnet seyn und dürfen erst Abends wieder geschlossen werden. Hier müssen die nöthigen Register gehalten werden, worin die Namen der Reisenden, die zu Transport übergebenen Effecten und dgl. verzeichnet sind. Ueber letztere muß auf Verlangen eine Quittung gestellt werden. Wenn keine Erklärung über den Werth gemacht wird, so ist die Schiff-Gesellschaft zu keiner Entschädigung verpflichtet. Auch Verlust durch unvermeidliche und vorhergegebene Unglücksfälle kann den Schiffen nicht zur Last gelegt werden. Die Reisenden sind von den Schiffen mit zuvorkommender Höflichkeit zu behandeln, und Beschwerden gegen die letzteren können bey dem nächsten Erhebungsamt vorgebracht werden. Wiederholte Klagen können die Ausschließung des Schiffers herbeiführen. Eben so ist aber auch der Yachtschiffer, im Fall einer Mißhandlung, die er ohne seine Schuld von den Reisenden erleidet, berechtigt, bey dem nächsten Ort anzufahren und der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit den Reisenden aufgegeben werde, das Schiff zu verlassen. Die Schiffer selbst sind übrigens für Alles verantwortlich, was durch die Besamten Ordnungswidrigen zum Nachtheile der Reisenden geschehen könnte. Zu dem gewöhnlichen Dienste dürfen keine Fahrzeuge angewandt werden, deren Ladungsfähigkeit unter 180 oder über 200 Centner seyn würde. Sie müssen ein geräumiges Zimmer für Reisende haben, das im Winter erwärmt werden kann, und worin sich Nichts befinden darf, was der Bequemlichkeit der Reisenden Eintrag thun könnte. Ueberhaupt ist die größte Keintlichkeit zu beobachten. Saba-rauchen kann, ohne Genehmigung der gesammten Reisegesellschaft, in dem Zimmer nicht gestattet werden. Zur größern Sicherheit werden alle Vierteljahre die Yachten zu Mainz durch Sachverständige untersucht. Jede Yacht muß mit 3 — 4 Mann besetzt seyn, und jeder Schiffer muß zum mindesten mit einem seiner Knechte über Nacht auf der Yacht bleiben. Vom 15ten März bis 1ten November muß täglich zwischen 5 — 7 Uhr Morg. eine Yacht von Mainz nach Köln abgehen. Für die Hinabfahrt werden 2 — 3, für die Hinauffahrt 3 — 4 Tage zugestanden; vom 1ten May bis 1ten Sept. muß die Hinabfahrt in 2, die Hinauffahrt in 3 Tagen geschehen. Vom 1ten Nov. bis zum 15. März, müssen, so lange das Eis es erlaubt, wenigstens 3mal die Woche Yachten abgehen. Für unnöthigen Aufenthalt sind die Schiffer verantwortlich. Für die Preise gelten folgende Bestimmungen:

Von Mainz bis Eufeld 24 fr.; bis Bingen 40 fr.; bis Ebernstein 2 A. 30 fr.; bis Koblenz 2 A. 45 fr.; bis Neuwied 3 A. 20 fr.; bis Andernach 3 A. 30 fr.; bis Bonn 4 A. 48 fr.; bis Köln 5 A. 30 fr. Für den Centner Effecten wird bezahlt bis Bingen 24 fr.; bis Koblenz 42 fr.; bis Bonn 1 A.; bis Köln 1 A. 12 fr. Uebrigens hat jeder Reisende 50 $\frac{1}{2}$ l. für einen in einem besondern Anhang transporthireten Waaren wird bis Koblenz 27 $\frac{1}{2}$, bis Köln 44 A. bezahlt. Für die übrigen Waaren wird weniger bezahlt und ist ein besonderer Accord deshalb zu treffen.

Für außerordentliche Fahrten wird folgendes bezahlt; Für eine Yacht

VI. Rheinschiffahrt zwischen Mainz und Köln, 579

mit einem Pferde bis nach Koblenz 66 fl., bis Köln 99 fl., woben übrigens für die Reiwagen und sonstigen Effekten nichts besonders bezahlt wird, als höchstens Rheinschiffahrts-Gebühr, und die Ein- und Ausladetosen.

Rückfichtlich der Trinkgelder wird folgendes bestimmt: 1) Bei Extra-Reisen kann bis nach Koblenz höchstens 2 fl. Trinkgeld verlangt werden; bis nach Köln 4 fl. 2) Für eine einzelne Person auf den täglichen Postschiffen wird folgendes als Trinkgeld an die Knechte verabreicht: 1) Von Mainz bis Elfeld und Bingen 6 kr.; 2) von Mainz bis St. Goar 12 kr.; 3) bis Koblenz 18 kr.; 4) bis Andernach 24 kr.; 5) bis Bonn 30 kr.; 6) bis Köln 36 kr. — Es ist sowohl den Schiffern, als den Knechten, bey Strafe des Ausschließens von der Postschiffahrt, verboten, etwas über diese hier festgesetzte Tare zu fordern.

Den Dienst der Wasserdiscipline von Mainz nach Köln versehen jetzt 36 Postschiffe, worunter 10 Mainzer. Die im J. 1818 noch bedeutende Einnahme, indem nach Abzug aller Kosten noch 33,494 fl. 38 kr. zur Vertheilung unter die Interessenten übrig blieben, hat sich in den folgenden Jahren durch die Einführung der Eilwagen und Dampfschiffe sehr vermindert, so daß im J. 1826 nur ein Ueberschuß von 9849 fl. übrig blieb.

2. Marktschiffahrt zwischen Mainz und Frankfurt. S. ob. S. 186.

Zum Schluß theilen wir noch mit ein Verzeichniß der Fahrzeuge, welche auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen gebraucht werden.

1. Rottendamer-Schiffe, von 7,200 bis 10,000 Entr. Ladungsfähigkeit. In ihrer Bauart gleichen sie den Seeschiffen, und sind zweymastig. Ihre Länge beträgt 120 bis 150 Fuß.
2. Amsterdamer. Diese Schiffe werden auch Samoureufen genannt, sind 124 bis 130 Fuß lang, und zweymastig.
3. Bönber, 70 bis 100 Fuß lang, und zweymastig.
4. Lichter, den Bönbern ganz gleich, jedoch etwas kleiner.
5. Ackens.
6. Dorder. Dordrechter, den Amsterdamer Schiffen an Größe und Bauart gleich.
7. Utrechter, eben so.
8. Clevische Bönbers von 2,000 Entr.
9. Düsseldorfser dito von 1,000 und 6 bis 700 Entr., und Rachen von 3 bis 400 Entr.
10. Ruhrschiffe von 1,400 bis 3,000 Entr., sind zweymastig.
11. Hesselker, große Rachen.
12. Mittelrheinische Schiffe von 1,800 bis 3,000 Entr., zweymastig.
13. Mosel- und Saar-Schiffe; Trauberten, Raine und Bohrnachen, sind sehr stark gebaut und laden 300 bis 2,000 Entr.
14. Bohrnachen von 300 bis 600 Entr. und Lahnschnecken, von 250 bis 600 Entr.
15. Siegschnecken, laden 150 bis 180 Entr.
16. Yachten und Wasserpostschiffe, von 100 bis 200, von 200 bis 300 Entr.
17. Oberrheinische Schiffe, wie die Mittelrheinischen, 1,500 bis 3,000 Entr.
18. Lautertannen und Meher Rachen, von 500 bis 1,200 Entr.
19. Main- und Neckar-Schiffe: Spizer, Ruder und Streichschellige, Humbler oder Humber genannt.
20. Main-Holz-nachen, 300 bis 1,200 Entr.
21. Neckar-Rachen, 200 bis 500 Entr.
22. Oberrheinische Rachen, von 100 bis 500 Entr.

Die Schiffswerkste für große Fahrzeuge sind meistens am Neber-Rhein. — Ein großes Rheinschiff kann, mit Einschluß aller nöthigen Schiff- und Fahrgeräthschaften, 30,000 Gulden kosten.

Die Zahl der Schiffe und Fahrzeuge, die auf dem Rhein gehen,

beträgt: auf dem Oberrhein 156 Schiffe und 227 Fahrzeuge, worunter 2 von 4 — 5,000 Centner, auf dem Mittelrhein 600 Sch., 750 F., 19 von 4 — 5,000 und 2 zu 5 = 6,000 Etr.; auf dem Unterhein 188 Sch. und 252 F., 14 von 4 — 5,000. Etr. Das Maximum der Schiffsladung für die Rangschiffahrt ist auf 1500 Centner bestimmt.

Zahl der Schiffe der in den Rhein sich ergießenden Flüsse:

Schiffe	Fabr.	unt. 100 Etr.	Etr.				
			300—	600—	1000—	2000—	
Neckar	225	240	600	1000	1500	2500	
Mayn	287	667	90	90	55		
Lehn	110	157	209	164	131	13	
Saar	26	53	82	3	1	1	
Mosel	227	492	10	19	14	2	
Ruhr	63	165	102	132	106	12	
Lippe	17	30	1		85	43	
			1	6	2	1	
	955	1804	120	495	414	394	72

Schiffe mit einer Ladung von 2,500 — 3,000 Etr. gehen auf der Mosel 2, auf der Ruhr 26; Schiffe mit 3,500 — 4,000 Etr. Ladung auf der Mosel 4.

Es ist in neueren Zeiten, seit 1818, zu Mainz eine Rheinschiffahrt-Affecuranz-Gesellschaft, zur Versicherung der auf dem Rhein und Mayn zu verführenden Waaren (das Fahrzeug selbst ist nicht mit inbegriffen) auf 6 Jahre gebildet und wieder erneuert worden; die Gesellschaft in Köln, zu gleichem Zwecke, ist beigetreten. Es sind in Allem 750 Actien, jede zu 1000 fl.

VII. Geld = Cour s.

1. Baden, 1 Gulden im 24 fl. Fuß = 60 fr. = 13 gr. 4 pf. in Conv. Cour. oder 17 Sar. 6 Pf. 1 Kreuzer im 24 fl. Fuß = 4 Pfennige = $2\frac{3}{4}$ pf. in Conv. Cour. Im Umlaufe sind: Neue Louisd'ors zu 1 fl. 8 kr., Friedrichsd'ors zu 9 fl. 45 kr., Napoleonsd'ors zu 9 fl. 20 kr., Ducaten zu 5 fl. 30 kr., Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr., Französ. 5 Frankenstücke zu 2 fl. 20 kr. und 1 u. 2 Guldenstücke, Thaler zu 1 fl. 40 Kreuzer, 24 Kreuzer, 12 Kr., 10 Kr., 6 Kr., 3 Kr., 1 Kr. (in Kupfer und Silber), $\frac{1}{2}$ Kr. und $\frac{1}{4}$ Kreuzerstücke.
2. Basel. 1 Gulden hat 15 Bagen zu 4 Kreuzern. — Im Umlaufe sind in Gold: neue Pd'or zu 16 Schweiz. Livres oder 20 $\frac{2}{3}$ Gulden; doppelte und halbe Ducaten zu 5 Gulden darüber. In Silber: Thaler zu 30 Bagen oder 120 Kreuzern; $\frac{1}{2}$ Thlr., oder Gulden zu 60 Kreuzern; 10., 5., 3. einfache und halbe Bagenstücke zu 40, 20, 12. 2 Kreuzern; ganze und halbe Rappen; Schillinggastis oder Pfappardis zu 6 Rappen. — 100 Thlr. Cour. sind 118 $\frac{1}{4}$ Thlr. Preuß Cour. gleich.
3. Frankfurt, wie Baden.
4. Frankreich. 1 Franc à 10 Decimes — 6 gr. 2 pf. in Conv. Cour. 8 Sar. 4 Pf. — 27 kr. 3 pf. im 24 fl. Fuß. 1 Decime à 10 Centimes — $7\frac{1}{2}$ pf. in Conv. Cour. — 2 kr. 3 pf im 24 fl. Fuß. — Im Umlauf sind 40, 20, 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, Frankenstücke, 20, 10, 5, 2, 1 Centimesstücke. Ferner aus ältern Zeiten: Louisd'or zu 24 Livr. Thaler zu 6 Livr. Livres und Goldstücke. 80 Liv. — 81 Fr.
5. Mainz, wie Baden.
6. Holland. 1 Gulden hat 20 Stüber — 13 gr. $1\frac{1}{2}$ pf. in Conv.